Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 10

Artikel: Forstliche Nachrichten aus den Kantonen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirthschaftsbezirke, die Festskellung der Kompetenzen der einzelnen Forst= beamten, die Ordnung des Geschäftsganges 2c.

Wenn auch von einem Forstgesetz, wie das im Vorstehenden vorgesschlagene, nicht der Erfolg erwartet werden kann, wie von einem spezielsleren, so dürfte dasselbe doch geeignet sein, die noch bestehenden größten Uebelstände zu beseitigen und eine bessere Wirthschaft anzubahnen, und zwar um so mehr, als man darauf rechnen darf, es werde dasselbe von den Waldbesitzern freundlicher aufgenommen, als ein umfassenderes, die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen spezieller ordnendes Gesetz.

Forstliche Nachrichten aus den Kantonen.

Zürich. Am 20. und 21. Mai hielten die zürcherischen Forstbeamten ihre jährlich wiederkehrende Versammlung in Zürich. Diese Versamms lungen sind zur Besprechung wichtiger forstlichen Fragen und zur Aussführung von Exkursionen in den verschiedenen Theilen des Kantons bestimmt.

Zur Besprechung kam in diesem Jahr eine vom Oberforstamt entsworfene Instruktion für die Vermessung, Abschätzung und Einrichtung der Waldungen, die nunmehr bereits genehmigt ist. Sie stütt sich auf die seit mehr als 20 Jahren bei diesen Arbeiten gemachten Erfahrungen, strebt möglichste Vereinfachung des Geschäftes an und sucht die beim forstelichen Vetriebe zu machenden Erfahrungen der Zukunft in übersichtlicher Form zu erhalten. Wir werden wohl später Gelegenheit haben auf einzelne Vestimmungen dieser Instruktion näher einzutreten. An der Berathung nahm auch der Direktor des Innern Theil. —

Die Exfursionen, für die der Nachmittag des 20. und der 21. bestimmt war und an denen sich auch Mitglieder der Regierung betheiligten, führten in die Staatss und Gemeindswaldungen bei Zollison und in die Gemeinds und Genossenschaftswaldungen von Thalweil, Oberrieden, Horgen und in die Stadtwaldungen von Zürich. Diese Exfursionen boten gute Gelegenheit eine sorgfältige und intensive Gemeindss und Genossenschaftswirthschaft kennen zu lernen. Besondere Ausmerksamkeit wurde dem Berhalten der Lärche, der Erziehung der Nadelholzpflanzen, namentlich auch der Weißtanne, der natürlichen Verjüngung der Buche und der Pssege der Bestände zugewendet.

Die Lärche konnte von der einjährigen Pflanze bis zum 90-jährigen Baum in allen Altersabstufungen beobachtet werden. Dumpfige Lagen

mit nassem Boden ausgenommen, gedeiht sie am Zürchersee gut. In reinen Beständen verbreitet sie sich, trotz fleißiger und scharser Durchsforstungen zu wenig in die Aeste, schießt zu schlank in die Höhe und peitscht sich bei starkem Wind gegenseitig die Zweige ab; in der Mischung mit der Buche gedeiht sie ausgezeichnet und schadet letzterer wenig, wenn sie nicht zu zahlreich eingesprengt ist. Mit Roths und Beistannen versträgt sie sich gut, sie muß aber, wenn letztere unter ihr nicht leiden sollen, denselben nur einzeln beigemengt werden. In der Mischung mit der Föhre wird die Lärche ziemlich häusig angebaut, diese beiden Holzsarten passen aber ihres starken Lichtbedürsniffes wegen nicht gut zu einsander. Auf frischem, humusreichem Lehmboden verdrängt die Lärche sehr leicht die Föhre und auf trockenent, magerem, kiesigem oder sandigem Boden tritt häusig die umgekehrte Erscheinung ein, über dieses beschatten beide Holzarten den Boden zu wenig.

Die Nadelholzpflanzen werden mit großer Sorgfalt in Rämpen erjogen, die als solche keinen Raum einnehmen. Die besseren Stellen der Schläge werden unmittelbar nach der Räumung, in der Regel schon Un= fangs April, gerodet und mit Kartoffeln bepflanzt, im folgenden Früh= jahr erfolgt die Bepflanzung derselben in 4-5 Schuh von einander ent= fernten Reihen, worauf zwischen je zwei den zukunftigen Bestand bilden= den Reihen zwei Saatrinnen gemacht oder zwei Reihen ein bis zweijährige Pflänzchen gesetzt werden. Der Boden wird vor und nach der Pflanzung gang so bearbeitet, wie auf den ausschließlich zur Pflanzenerziehung dienenden Flächen. Die großen Pflanzen hindern das Wachsthum der kleinen während zwei bis drei Jahren durchaus nicht, gewinnen aber durch die fortgesetzte Bodenlockerung vor den in unbearbeitetem Boden stehenden einen starken Vorsprung. Die Erziehung der Pflanzen ist bei diesem Verfahren mit feinem Zuwachsverlust verbunden und es verschwinden in den jungen Beständen die unangenehmen, im Wachsthum guruckbleibenden ehemaligen Pflanzschulflächen ganz. Wo der Boden sich zur landwirthschaftlichen Benutung eignet und für das Behacken der Pflanzen ein paar Taglöhne mehr verwendet werden können als bei gedrängterer Erziehung derselben absolut nothwendig ware, ift dieses Berfahren fehr zu Wenn es in den Saatrinnen an Weißtannsämlingen fehlt, so werden die für die Pflanzschule nothwendigen Pflänzchen aus den alten Beständen ausgestochen, wobei diejenigen, welche schon ein par Seitenäst haben, den unbeasteten, zweijährigen vorgezogen werden.

Die schönen Buchenbestände des der Stadt Zürich gehörenden Sihlwaldes erfreuen nicht nur das Herz jedes Forstmannes, sie üben auch eine so mächtige Anziehungskraft auf jeden für die Schönheiten des Walsdes empfänglichen Menschen, daß sich der Besuch dieses Waldes durch Sonntagsgäste von Jahr zu Jahr mehrt. Die Verjüngung wird durch allmäligen Abtrieb bewirft und läßt in ihrem Ersolg auch für den ängstelichsten Förster Nichts zu wünschen. Die Säuberungss und Reinigungsshiebe werden mit großer Sorgfalt schon im 10—12jährigen Alter der Jungwüchse eingelegt und mit dem besten Ersolg fleißig wiederholt, und die Durchforstungen liefern einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Waldertrages.

Die in den letzten Jahren im Wald selbst erstellte Sägemühle und Holzspalterei hat den industriellen Theil der Sihlwaldwirthschaft wesentslich gesteigert. Die Sägemühle ist sowohl zum Schneiden von Rutz und Bauholz als zur Darstellung von Brettern und Latten eingerichtet und in der mechanischen Holzspalterei sind drei Spaltseile in beständiger Thätigkeit. Die Erträge des Waldes an Sag-, Bau-, Rutz und Brennholz werden hier verarbeitet und sodann im verarbeiteten Zustande an den Verbrauchsort geliesert. Auf die Ausbeutung des Rutzholzes aus den Laubholzbeständen übt die neue Einrichtung einen besonders günstigen Einfluß. Die früher bestandene Flößerei auf der Sihl wurde aufgehoben es wird jetzt alles Holz auf der Are nach Zürich transportirt.

Tessin. Wir freuen uns auch aus diesem Kanton von einer Regung auf dem Gebiete des Forstwesens Notiz nehmen zu können. Die poliztischen Blätter berichten:

"Bon einigen tessinischen Gemeinden ist mit Rücksicht auf die Unthätigsteit der gesetzgebenden Behörden in Sachen des Forstwesens, das im Kt. Tessin ziemlich vernachlässigt ist, das Gesuch gestellt worden, es möchten sachbezügliche Bestimmungen von Bundeswegen erlassen, oder wenn dieß nicht zulässig, die tessinischen Behörden wenigstens aufgefordert werden, der Wiederbewaldung der Tessiner Gebirge die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken. Der Bundesrath theilt die Eingabe der Regierung von Tessin zur Vernehmlassung mit."

Wir hoffen die Regierung werde die Sache, die nunmehr vom Volke aus angeregt wird, gerne an die Hand nehmen, und zwar um so rascher als die nothwendigsten gesetzlichen und organisatorischen Bestimmungen bereits vorhanden sind. Im Kanton Tessin besteht nämlich schon seit dem Jahr 1840 ein Forstgesetz, leider wurde aber für die Vollziehung

desselben bis zum Jahr 1856 gar nichts gethan. Im August 1856 wurde ein Forstinspektor angestellt und sodann auf's Büdget pro 1857 für das Forstwesen eine Ausgabe im Betrage von Fr. 12,200 gesett; im April 1857 erließ der Staatsrath die Instruktionen für den Forstsinspektor, die Forstadjunkten und die Waldhüter und ergänzte durch diesselben die mangelhaften Bestimmungen des Forstgesetzes, endlich wurden im April 1858 zwei Forstadjunkten gewählt, die jedoch nicht lange sunkstionirten.

Trotz der durch die bezeichneten Schritte zur Ausführung gelangten Forstorganisation wurde aus ganz verschiedenartigen Gründen für Bersbesserung des Forstwesens sehr wenig geleistet. Die Einsetzung der Waldshüter scheint nie vollständig durchgesührt worden zu sein, die Forstadjunkten, denen theoretische und praktische Fachbildung abgieng, sunktionirten nur kurze Zeit, der zuerst gewählte Forstinspektor nahm nach wenigen Jahren seine Entlassung und sein Nachsolger wurde bald außer Thätigkeit gesetzt. Seit einer Reihe von Jahren geschieht in Volge dieser Verhältnisse im Kanton Tessin für die Einsührung eines geordneten Forstwesens gar nichts, obschon die dortigen forstlichen Zustände die bedenklichsten der ganzen Schweiz sind. Möge der Staatsrath die Sache recht bald ernstlich an die Hand nehmen und zur Durchsührung der dringend nöthigen Forstverbesservessessenten tüchtige Kräfte sinden!

Anzeigen.

Ueber das Werk "Die Hackwaldwirthschaft. Physik.-ökon. Studien über dieselbe als Wirthschaftsform zu dem Zwecke der Eich ens Niederwaldwirthschaft von Dr. Strohecker Il. Aufl. München bei Lindauer 1867" spricht sich Prosessor Dr. Fraas solgendermaßen aus:

"Diese kleine, in zwei Theilen Beschreibung und Erklärung der Hackwaldwirthschaft (eine Verbindung von Eichenniederwaldwirthschaft und Röderwirthschaft d. h. Feldban mit Eichenschälwaldbetrieb) enthaltende Schrift ist nicht blos für den praktischen Forstmann und Dekonomen, sondern insbesondere auch für den gelehrten Forscher auf dem Gebiete der Pflanzenernährung von großem Interesse. Der Verfasser zählt selbst die ihm eigenen theoretischen Lehrsätze am Schlusse der Brochüre auf. Um ihre Wichtigkeit zu zeigen, nennen wir nur folgende: Die Hypothese über Zufuhr von Phosphorsäure zu den Ländereien durch Phosphorwasserstoff aus Moorgründen; dann daß die Pflanzennährstoffe bis zu einem gewissen Grade im umgekehrten Verhältniß ihrer vorhandenen Menge von den Pflanzen aufgenommen würden, daß die Entstehung der Gerbsäure mit der Humussäure in Beziehung steht, vor Allem aber seine bereits Aufsehen erregende phytoschemische Substitutionslehre und seine Ooktrin der Anamorphose durch Mangel des Nährbodens an Phosphorsäure.

Diese Sätze zeigen zwar des Hypothetischen viel; aber dieses selbst ist tief gedacht und so wohl fundirt, daß man nicht so leichtsinnig dars über urtheilen kann, wie manche Agrifulturchemiker jüngst gethan haben. Besonders gefiel uns das Hervorheben der aufschließenden Kraft, welche die Besenpfrieme und gemeine Haide auf Anarzsandboden ausüben. Daß Föhren und Eschen dasselbe vermögen, haben wir anderwärts hervorges hoben und dieses Gesteinaufschließen für Pflanzen gegenüber dem durch Mineraldünger erst unlängst betont; von der Siche ist es uns indessen noch weniger bekannt. Doch scheint uns der Schlußsat richtig, daß die landwirthschaftliche Zwischennutzung im Sichenniederwalde ökonomischsphysiskalisch ungerechtsertigt sei."

Die so beliebten und praftischen

Meßbänder

für Forstgeometer und Holzhändler, nach dem Shstem von Herrn Prof. Landolt construirt, werden

in Kapseln zu Fr. 5

ohne " zu Fr. 3 netto

abgegeben bei dem sich bestens empfehlenden

Th. Erust,

Optifus und Mechanifus in Zürich.

Bei F. Schultheß in Zürich ist erschienen und nun in allen Buch= handlungen zu haben:

E. Landolt, Oberforstmeister und Professor. **Taseln zur Er**= mittlung des Cubikinhaltes liegender, ent= gipfelter Baumstämme. Taschensormat. broch. 1 Fr. 20, gebdu. 1. 50.